Wien Donnerstag den 27. Juni 1872. — 102 — V. Jahrgang. Nr. 26.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☞ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Semester an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Volkswirthschaft und Verwaltungsrecht.

(Schluß.)

Die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen haben zum Zweck, die gemeinsamen Grundlagen und Hülfsmittel der individuellen Erwerbsthätigkeit zu liefern. Auch sie werden zwar zum Theil als Erwerbszweige betrieben, doch muß der individuelle Erwerbszweck bei ihnen insoweit zurücktreten, als das öffentliche Bedürfniß es erfordert. Die richtige Grenze kann nur rechtlich festgestellt und muß in sorgsamer Erwägung aller Bedürfnisse und Betriebsverhältnisse bestimmt werden. Solche öffentliche Wirthschaftseinrichtungen sind: a) Maß und Gewicht, b) das Geldwesen, c) das Bank- und Creditwesen, d) Transport und Communication (Land- und Wasserstraßen, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen), e) Versicherung.

Alle diese Materien der wirthschaftlichen Verwaltung haben zugleich eine technische und eine rechtliche Seite; wie es denn überhaupt die Eigenthümlichkeit der Verwaltung gegenüber der Justiz ist, daß sie sich nie mit bloßen Rechtsfragen beschäftigen kann, sondern bestimmte materielle Zwecke des Culturlebens ins Leben zu rufen hat und sich daher fast durchgängig des Beirathes und der Mitwirkung technisch gebildeter Organe bedienen muß. Auch ist dem Verwaltungsbeamten selbst eine wenigstens allgemeine technische Vorbildung in seinem Ressort erforderlich oder doch nützlich. Die technische Einrichtung des Aichungswesens, des Münzwesens, des Bankbetriebes, des Straßen- und Wasserbaues, des Eisenbahnbaues und Betriebes, des Post- und Telegraphenbetriebes, auch manche Geschäfte des Versicherungswesens erfordern durchaus eine besondere, auch zum Theil kaufmännische Vorbildung und Uebung, ohne welche die Verwaltung nicht geführt werden könnte.

Anders verhält es sich mit der rechtlichen Seite der wirthschaftlichen Verwaltungszweige. Ihre Erforschung und Darstellung ist eine Aufgabe der Rechtswissenschaft und die Aufgabe derselben kann keine andere sein, als mit den ihr überhaupt zustehenden Mitteln das Recht der modernen Gesellschaft daran zur klaren und sicheren Erkenntniß und Anwendung zu bringen. Auf diesem Gebiete des Rechtslebens ist verhältnißmäßig noch wenig geschehen, da die gewöhnliche Thätigkeit der Jurisprudenz, Interpretation und Kritik vorhandener Rechtsquellen, hier nur ein geringes Feld findet. Man hat wohl gar vielfach gemeint, daß es sich hier nur um Fragen der Zweckmäßigkeit, nicht um Rechtsfragen handle und daß das Gebiet des Rechtes sich nur in einzelnen Verzweigungen, so namentlich hinsichtlich gewisser Verträge und Rechtsgeschäfte (Frachtvertrag, Versicherungsvertrag, Expropriation 2c.) hierauf erstrecke.

Das ist nun freilich ein großer Irrthum und das Privatrecht ist auch hier nur zu häufig mit dem Rechte selbst verwechselt worden. So findet man auch noch in neueren Schriften Unterscheidungen zwischen der juristischen und national-ökonomischen Natur der Dinge, die nur auf den Unterschied zwischen der civilistischen und administrativen Behandlung hinauslaufen. Man pflegt zu übersehen, daß doch das Verwaltungsrecht auch dem Rechte angehört. Die geringe Ausbildung des Verwaltungsrechtes trägt freilich hieran viele Schuld.

Diese Lücke in der bisherigen Rechtswissenschaft kann nur durch erschöpfende systematische Ausarbeitung des Verwaltungsrechtes selbst ausgefüllt werden. Anleitungen zur Behandlung wissenschaftlicher Fragen helfen überhaupt wenig. Wie weit das Verwaltungsrecht sich erstreckt, welche eigenthümlichen Rechtsgrundsätze in ihm herrschen, welchen Bedürfnissen es zu genügen, aus welchen Quellen es zu schöpfen hat, welche Art der juristischen Behandlung es erfordert, alles das kann nur dem klar werden, der es vollständig übersieht und beherrscht. In dieser Beziehung muß das Verwaltungsrecht nach dem treffenden Ausdrucke von Gerber's als eine fast neue Wissenschaft bezeichnet werden, die erst in der Zukunft einer ebenbürtigen Existenz neben den übrigen Rechtsdisciplinen entgegengeht.

Die administrative Jurisprudenz hat im Allgemeinen keine andere Stellung wie die Jurisprudenz überhaupt. Sie hat das geltende Recht zu erforschen und im Flusse der Entwickelung weiter zu führen. Da alles Recht in geschichtlicher Fortbildung begriffen ist und mit seinen Wurzeln oft in die weite Vergangenheit zurückreicht, so ist auch hier das geschichtliche Rechtsstudium unerläßlich. Jedoch darf die administrative Jurisprudenz nie vergessen, daß sie ganz besonders die für die Befriedigung der Culturbedürfnisse der Zeit nothwendigen Normen darzulegen hat, weßhalb ihr vor Allem ein Verständniß des modernen Lebens und ein Vertiefen in die Zustände und Bedürfnisse desselben noth thut. Der administrative Jurist ist daher weniger auf das Studium von Antiquitäten, als auf neuere Geschichte und Statistik zu verweisen und er bedarf eines klaren, scharfen und freien Blickes, um den Rechtsgehalt der Verwaltung aus dem offenen Leben selbst und unmittelbar zu schöpfen.

Bei allen öffentlichen Wirthschaftseinrichtungen sind hauptsächlich folgende Gesichtspunkte ins Auge zu fassen: 1. Das Recht, resp. die

Verpflichtung zu ihrer Errichtung: 2. die Grundsätze ihres Betriebes und ihrer Handhabung: 3. Rechte und Pflichten hinsichtlich ihres Gebrauches durch den Staat oder das Publicum. Z. B. beim Eisenbahnwesen sind folgende Fragen maßgebend: 1. Wer ist berechtigt oder verpflichtet Eisenbahnen zu bauen? (Staatsbahnen, Privatbahnen, gemischtes System; Grundsätze der Concessionsverleihung, durch Gesetz oder Verwaltungsact.) 2. Nach welchen Grundsätzen müssen Eisenbahnen gebaut und verwaltet werden? (Monopolbahnen, Concurrenz-, Parallelbahnen, Grundsätze des Baues, des Betriebes, des Tarifes, der Staatsaufsicht 2c.) 3. Welchen Gebrauchszwecken haben die Bahnen zu dienen, was sind die berechtigten Ansprüche des Publicums und des Staates hinsichtlich der Benutzung der Eisenbahnen? 2c. In gleicher Weise müssen alle übrigen Zweige der Wirthschaftsverwaltung zerlegt und untersucht werden.

Nur bei solcher rechtlichen Betrachtungsweise, im Anschluß an das geltende Recht und die positive Verwaltungspraxis, entgeht man den schlimmen Wirkungen des doctrinairen Theoretisirens mit abstracten Principien. Nur zu oft begegnet es, daß an sich und bei richtiger praktischer Anwendung ganz unanfechtbare Principien der in ihnen ruhenden Wahrheit entfremdet werden, dadurch, daß man sie dem realen Zusammenhang der Wirklichkeit entreißt und in leere, willkürliche Consequenzen fortspinnt, an die man bei ihrer Aufstellung gar nicht gedacht hat. Diesen Fehler hat man auf dem Gebiete der Verwaltung nur zu oft begangen, indem man dem Princip des laissez-faire zufolge den Staat aus der Volkswirthschaft ganz und gar entfernen und Alles der freien individuellen Selbstbestimmung überlassen wollte. Der Satz, daß alle Principien ihre praktische Grenze haben und daß durch Nichtachtung derselben alle Principien ad absurdum geführt werden können, ist namentlich auf dem Gebiete der Verwaltung zu beachten. Hieher gehört es z. B., wenn der Grundsatz der freien Concurrenz dazu dienen soll, das System der Staatsbahnen, die Münzprägung des Staates, die Staatsposten und Staatstelegraphen, öffentliche Versicherungsanstalten u. dgl. einfach zu verwerfen. Hiemit hängt auch der Irrthum zusammen, daß alle diese Verhältnisse bereits in der Natur geordnet seien und die im Verkehr auftauchenden Rechtsfragen nach den Grundsätzen des Privatrechtes geordnet werden müßten; daß z. B. die Verpflichtungen der Eisenbahnen gegen das Publicum nach den Grundsätzen des Privateigenthums und des Privatvertrages bemessen werden müßten, oder daß die vom Staate aufgestellte Maß- und Gewichtsordnung für die Einzelnen nicht bindend sein könne, da es Jedem überlassen bleiben müsse, nach seinem Privatbelieben den Inhalt von Kaufgeschäften u. dgl. zu bestimmen. In solchen Ansichten zeigt es sich, daß den Juristen die Idee des Verwaltungsrechtes geradezu verloren gegangen ist.

Daß das Verwaltungsrecht mit anderen Rechtsgebieten, so namentlich dem Privatrechte, manche Berührungspunkte hat, ist nicht zu leugnen; nicht wenige Rechtsinstitute sind den verschiedenen Rechtsdisciplinen gemeinsam, aber sie werden in jeder nach eigenthümlichen und selbstständigen Rechtsgedanken construirt. Dies gilt namentlich von der Persönlichkeit, vom Eigenthum, von der Ehe, von den Verträgen. Insbesondere ist hier auch auf das Geld zu verweisen. Das Geld ist im Verwaltungsrechte eine öffentliche Einrichtung für den Werthverkehr; im Privatrechte kommt es als Gegenstand von Geldschulden, im Strafrechte als Gegenstand der Münzfälschung in Betracht. Zwar muß in allen verschiedenen Rechtszweigen der allgemeine Begriff des Geldes der gleiche sein; dies schließt aber nicht aus, daß sich in jedem dieser Begriff anders gestaltet und kundgibt. Es ist z. B. wohl denkbar, daß nicht an Allem, womit eine Geldschuld gezahlt werden kann, das Verbrechen der Fälschung begangen wird (z. B. an Wechseln, Coupons 2c.). Ihren eigentlichen Sitz hat die Theorie des Geldes im Verwaltungsrechte, denn das Geld ist eine öffentliche Einrichtung und dient hauptsächlich den Bedürfnissen des wirthschaftlichen Verkehres. Es ist jedoch die Behandlung des Geldes auch im Gebiete der civilistischen Theorie begreiflich und nothwendig, so weit die Erörterung des Wesens und Inhaltes der Geldschulden dies mit sich bringt; nur ist es nicht zu billigen, wenn dabei ein Unterschied zwischen der nationalökonomischen und juristischen Auffassung des Gegenstandes gemacht wird, denn dieser Unterschied ist in der That nur ein administrativer und civilistischer.

Daß auch der Betrieb der einzelnen Erwerbszweige, deren nächster und wesentlicher Zweck der Privaterwerb ist, rechtlicher Ordnung unterliegt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Wir haben ein Recht der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft, der Fischerei, des Bergbaues, des Gewerbe- und Handelsbetriebes. Dieses Recht ist zum Theil in meist älteren Polizeiverordnungen, zum Theil in speciellen Gesetzen enthalten. Es gibt Feldpolizeiordnungen, Forstgesetze, Fischereiordnungen, Berggesetze, Gewerbegesetze u. s. f. Es würde zu weit führen, auf das Einzelne näher einzugehen. Von selbst versteht es sich, daß die technischen Regeln des Betriebes aller dieser Erwerbszweige von den hier einschlagenden Rechtsgrundsätzen verschieden sind und in besonderen Wissenschaften behandelt werden. Die Rechtsgrundsätze des Privaterwerbs aber beruhen auf den allgemeinen Rechtsnormen der Production, welche oben erörtert wurden; letztere werden begreiflicher Weise in jedem besonderen Productionszweig näher bestimmt und modificirt durch die eigenthümliche Natur eines jeden. Auch hier gilt im Allgemeinen das Princip der wirthschaftlichen Erwerbsfreiheit, Freiheit des Besitzes, der Arbeit, der Preisbildung 2c. Wie weit aber die Verwaltung im Einzelnen einzugreifen und zu controliren hat, kann nur durch das Eingehen auf das Detail der Productionsverhältnisse selbst klar gemacht werden.

Durch die vorausgehenden Erörterungen wurde in den Hauptpunkten zu zeigen versucht, daß die Volkswirthschaft dem Rechtsleben angehört und demgemäß einen Bestandtheil der Rechtsordnung in jedem Volke bildet. Die Periode, wo die Grundsätze des nationalen Erwerbslebens nur in den klugen Maßregeln der Staatskunst oder in abstracten naturrechtlichen Constructionen gesucht wurden, liegt als ein überwundener Standpunkt hinter uns. Heute bildet der wirthschaftliche Erwerb und Verbrauch ein Stück des Volkslebens; im Volke, in seiner geschichtlich bedingten Entwicklung auf der Bahn der Freiheit liegt die Gesetzmäßigkeit der Wirthschaft. Wir signalisiren daher nur den Höhepunkt der heutigen Culturentwicklung, wenn wir für das wirthschaftliche Volksleben dieselbe Regel der Freiheit postuliren, wie für das politische, das wissenschaftliche, das Privatleben: nämlich das Recht. Und da die Wissenschaft die reine Gesetzmäßigkeit der Dinge zu ergründen hat, so ist klar, daß die Erforschung der Gesetze der Volkswirthschaft als Aufgabe der Rechtswissenschaft und zwar in specie der administrativen Jurisprudenz bezeichnet werden muß.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Nichtanmeldung des Gehilfen bei der Gewerbsgenossenschaft so wie die Nichtzahlung der Genossenschaftsauflage seitens desselben alterirt nicht die Verpflichtung der Genossenschaft zur Zahlung der Krankenverpflegskosten für den Gehilfen.

Der Drechslergehilfe Philipp F. wurde, an einer Lungenentzündung erkrankt, in der Zeit vom 3. bis 16. Februar 1870 im allgemeinen Krankenhause in Wien verpflegt, wofür der Kostenbetrag von 6 fl. 58 kr. erlaufen ist.

Auf Grund magistratlicher Erhebungen wurde die Wiener Drechslergenossenschaft zur Zahlung obiger Verpflegskostensumme verpflichtet.

Die Genossenschaft recurrirte an die Statthalterei und machte geltend, daß sie den F. als Drechslergehilfen gar nicht kenne und in diesem Sinne bereits dem Spitale die Mittheilung gemacht habe; daß der Arbeitsgeber W. zwar Genossenschaftsmitglied war, allein die Auflagen nicht gezahlt habe und zuletzt, als es sich um die Hereinbringung von schon rückständigen 26 fl. Auflagegebühr handelte, gar nicht gefunden werden konnte. Auch habe endlich der Geselle F. niemals Auflagen bezahlt.

Die Statthalterei bestätigte die Magistratsentscheidung und wies den Recurs der Genossenschaft zurück, „weil es Sache der Genossenschaft sei, dafür zu sorgen, daß Meister und Gesellen ihre Auflagen zahlen; außerdem stehe ihr ja das Regreßrecht zu“.

Das Ministerium des Innern hat unterm 31. Mai 1872, Z. 6000 dem weiteren Recurse der Genossenschaft gleichfalls keine Folge gegeben, „nachdem erwiesen ist, daß der Genannte bei dem dermaligen Genossenschaftsmitgliede Johann W. in Arbeit stand, und sonach im Hinblicke auf den § 113 der Gewerbeordnung seine Eigenschaft als ein Angehöriger dieser Genossenschaft nicht im Zweifel ist.

Die Nichtanmeldung dieses Gehilfen bei der Genossenschaft und die Nichtbezahlung von Auflagen seitens desselben vermag an der gesetzlichen Verpflichtung der Genossenschaft zur Vergütung der Verpflegskosten nichts zu ändern". Pf.

Zur Mitgliedschaft eines politischen Vereines berechtiget nur die erlangte physische Großjährigkeit. (Zu § 30 des Vereins-Ges. vom 15. November 1867.)

Karl E., welcher das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, aber volljährig erklärt war, ist als Mitglied in den deutschpolitischen Verein in Z. aufgenommen worden. Es kam erst später zur Kenntniß des Obmannes, daß E. die physische Großjährigkeit nicht erreicht habe, und der Obmann beeilte sich, die Sachlage zur Kenntniß des Bezirkshauptmannes zu bringen und zu fragen, ob die Aufnahme des Genannten als zulässig erkannt werde?

Die Statthalterei hat darüber entschieden, daß mit Hinblick auf § 21 a. b. G. B. und § 30 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 nur männliche, großjährige österreichische Staatsbürger, mithin Personen, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, Mitglieder politischer Vereine sein dürfen.

Im Recurse dagegen wurde betont, daß die gerichtlich erklärte Großjährigkeit weit größere Rechte gewähre, als dies das politische Vereinsrecht ist.

Das Ministerium des Innern hat unterm 6. Februar 1872, Z. 526 die Statthaltereientscheidung bestätiget, „weil nach § 30 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 Minderjährige als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden dürfen, als minderjährig aber laut § 21 des a. b. G. B. alle Jene anzusehen sind, welche das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und in jenen Rechten, welche nach § 252 dieses Gesetzbuches mit der erfolgten Volljährigkeitserklärung eintreten, nicht auch das hier in Frage stehende politische Recht begriffen ist". S.

Litteratur.

Menger, C. Dr, Die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Erster allgemeiner Theil. Wien 1871. Braumüller.

Herrmann, Em., Miniaturbilder aus dem Gebiete der Wirthschaft. Halle 1872. Nebert.

Richter, C. Th., Einleitung in das Studium der Volkswirthschaft. Prag 1872. Dominikus.

Seit Beginn der fünfziger Jahre ist das Interesse für volkswirthschaftliche Studien in Oesterreich in erfreulicher Zunahme begriffen. Aber an dem litterarischen Schaffen auf diesem wissenschaftlichen Arbeitsfelde hat unser Staat nur einen verhältnißmäßig geringen Antheil; litterarische Producte wenigstens bedeutenderer Art aus dem Gebiete der Nationalökonomie sind noch immer selten. Während des abgelaufenen Jahres machten die vorangezeigten Werke den bei weitem größten Theil unseres Contingentes aus.

Es ist begreiflich, daß die beiden großen Strömungen in der Art der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, welche die deutsche Wissenschaft zu Tage treten ließ, auch die österreichische Forschung beherrschen. In den genannten Werken spiegelt sich dies in deutlicher Weise ab. Menger's und Herrmann's Arbeit bekunden auf jeder Seite den Einfluß der von Wilhelm Roscher vertretenen Richtung; beide sind nicht nur von der Nothwendigkeit einer auf dem Boden der Erfahrung stehenden exacten Behandlung ihrer Doctrin überzeugt, sondern sie handhaben auch das Werkzeug der inductiven Methode in sicherer und geschickter Weise, mehr durch die erzielten Resultate, als durch Worte deren Vorzüglichkeit beweisend. Anders schreitet die Wissenschaft Richter's einher; wie sein Herr und Meister Lorenz v. Stein, findet er seine Force in Systematik, aprioristischen Deductionen und einer dialectischen Erklärung der Thatsachen. Aber die Arbeit selbst ist arm an wirklichen wissenschaftlichen Ergebnissen und bestätigt hiedurch aufs Neue die wiederholt gemachte Erfahrung von der Unfruchtbarkeit dieser ganzen Richtung.

In der Einleitung zu seinen Grundsätzen definirt Menger seinen Standpunkt mit folgenden Worten: „Wir waren bemüht, die complicirten Erscheinungen der menschlichen Wirthschaft auf ihre einfachsten der sichern Beobachtung noch zugänglichen Elemente zurückzuführen, an diese letzteren das entsprechende Maß zu legen und mit Festhaltung desselben wieder zu untersuchen, wie sich die complicirten wirthschaftlichen Erscheinungen aus ihren Elementen gesetzmäßig entwickeln". Und dieser Standpunkt wird im ganzen Verlaufe der uns vorliegenden Untersuchung streng festgehalten; jedes Capitel spricht dafür, daß der Verfasser es mit seiner Aufgabe ernst genommen habe. Freilich knüpft seine Forschung zunächst an die Probleme an, welche bei dem gegenwärtigen Stande der Disciplin gewissermaßen an deren Oberfläche schwimmen. Aber er tritt ausgerüstet durch eine genaue Kenntniß der in Betreff der Probleme herrschenden Meinungen in die Untersuchung ein, und war in Folge dessen wie durch sorgfältige Benützung eines großen Materiales von Beobachtungen vollkommen in der Lage, eine Revision der Grundbegriffe, so wie eine Lösung jener Probleme zu geben. Von den positiven Resultaten, welche die Wissenschaft ihm danken muß, sei hier nur eines erwähnt; der Autor stellt eine neue Classification der Güter auf, indem er dieselben nach dem Grade der Güterqualität in Güter der höheren und niederen Ordnung scheidet; so scholastisch dies auch auf den ersten Blick erscheinen mag, so ist diese Unterscheidung wissenschaftlich von tiefgreifender Bedeutung, weil auf Grund derselben die Lehre vom Tauschverkehr eine wesentlich andere Gestalt empfängt. Ein besonders gelungenes Capitel ist die Lehre vom Gelde.

Wenn auch in der Methode der Behandlung wirthschaftswissenschaftlicher Gegenstände mit Mengers Arbeit ein bischen verwandt, zeigen doch die Miniaturbilder Herrmanns eine wesentlich andere Anlage. In scheinbar zusammenhangslosen Bildern führt er uns eine Reihe wirthschaftlicher Erscheinungen in sorgfältig gearbeiteter, abgerundeter Detailschilderung vor. Wir finden da eine neue Untersuchung über die Theilung der Arbeit, welcher als praktischer Commentar eine Studie über die Kunstmühle zu Ebenfurth sich anschließt; ein anderes Bild behandelt die Geschichte der Glasspinnerei; das von Thünen'sche Gesetz wird mit Humboldts Isothermen zusammengestellt und zu einer systematischen Lehre von den Zonen der Wirthschaft erweitert; in einem weiteren Bilde wird die Geschichte der Correspondenzkarten auseinandergesetzt; das sechste Bild gilt der ökonomischen Bedeutung der Rotation; endlich finden wir ein sehr eingehendes culturgeschichtlich wie ökonomisch interessantes Capitel über „die Launen der Pracht". Obwohl in sämmtlichen Abschnitten die Beschreibung eine große Rolle spielt, so bildet sie doch nur die Nebensache. Dem Autor war es mehr darum zu thun, an ganz concreten sorgfältig beobachteten Stoffen dem Leser die Wirksamkeit und Art der ökonomischen Gesetze recht lebhaft vor die Augen zu stellen.

Karl Thomas Richter hat entdeckt, daß der Volkswirthschaftslehre eigentlich ein Gebiet fehle, welches das Studium der Volkswirthschaft immer einleiten solle. „Es ist das Gebiet, welches Begriff, Geschichte und Bedeutung der Volkswirthschaft so entwickelt, daß einerseits das eine Gebiet des Wissens den Zusammenhang mit allem anderen Wissen und Forschen finde, andererseits aber es selber (sic)! in seiner ganzen Macht und Bedeutung hervortrete". Es ist hier nicht am Platze, mit dem Verfasser über die absolute Nothwendigkeit einer solchen Propädentik zu rechten; wir würden auch durch ein Eingehen auf diese Frage gegen die Auffassung verstoßen, welche Richter selbst mit den Worten Sonnenfels' dem Beurtheiler seines Werkes in der Einleitung gewissermaßen zur Pflicht macht. Aber selbst wenn wir die Nothwendigkeit einer solchen einleitenden Arbeit unerörtert zugeben, müßte diese nach unserem Dafürhalten anders ausgefallen sein. Es ist nicht zu läugnen, daß der Autor mitunter geschickt und geistreich zu schreiben versteht, aber einem Buche von der Tendenz des vorliegenden muthen wir noch ganz etwas anderes zu. Soll eine Propädentik ihren Zweck erfüllen, so muß sie klare Begriffsbestimmungen geben, den Zusammenhang des bearbeiteten Gebietes mit den verwandten kurz und bestimmt bezeichnen und die Entwickelungsperioden der Wirthschaft in ihren geschichtlichen Hauptmerkmalen charakterisiren. Statt klarer Begriffe, erhalten wir aber hier weltschweifige Deductionen, welche an das Entfernteste anknüpfen, bei der Uebersicht der geschichtlichen Entwickelung der Wirthschaft macht sich überall das Streben bemerklich, den Geist der Perioden nach Art der Hegel'schen Philosophie auf allgemeine Formeln zu reduciren. Und geht man den Ausführungen des Verfassers ein bischen zu Leibe, so lösen sich viele Sätze in gewöhnliche Gemeinplätze auf, welchen nur der Flitterstaat der philosophischen Darstellung eine Weile anderen Charakter verleiht, oder wir finden Sätze von einem mystischen Tiefsinn, daß kein Verstand der Verständigen in dessen Abgründe zu dringen vermag. Zum Belege seien nur einige solcher Sätze hier erwähnt, wiewohl wir eine ganz hübsche Blüthenlese aufzubringen im Stande wären. Auf Seite 10 lesen wir die Stelle: „Die Erde, wie sie mit diesem Inhalte ein Körper ist, ist nun zuerst für sich und erscheint nach ihrer äußeren Gestaltung in Land- und Wasserbestandtheile geschieden. Nur im Innern ist das Feuer die Form der Körperlosigkeit, nicht der Körper selbst. Dieser hat, je näher er seine Theile zum Mittelpunkte drängt, noch nicht die Ruhe der Festigkeit gewonnen. Und wo Bewegung, ist Reibung, und wo Reibung ist, da ist Wärme. Die Wärme in ihrer höchsten Gestalt ist Glut und Feuer". Auf Seite 31 läßt der Verfasser die Liebe die sittliche Wirkung der bloßen Geschlechtsvermischung sein. Seite 181 steht die classische Stelle: „Der Begriff ist der Ausdruck der Erkenntniß. Das Wort ihre Form. Was enthält also der Begriff der Cultur? Sein Inhalt und sein Werden erklärt es. Er beginnt im einzelnen Menschen, er vollendet sich in der Menschheit und umfaßt sie als Einheit". Seite 301 heißt es: „Das Leben des Menschen in allen Formen ist ein unendlich vielfaches und vielgestaltiges in seiner wirklichen Erscheinung". Von den neugebildeten Ordnungen der Communisten und Socialisten bemerkt der Autor auf Seite 304: „Es blieb Phantasie, was nur durch die Phantasie geschaffen wurde, und es mußte Phantasie bleiben, weil das, was dem

Wesen der menschlichen Entwicklung entgegengesetzt ist, niemals den Inhalt dieser Entwicklung bilden kann". Seite 167: „Alles Leben ist an den Leib gebunden, es ist nothwendig, daß er sein Recht gewinnt. Dieses Recht gibt ihm die Wirthschaft. Wie weit sie die Einheit und Verschiedenheit zieht, so weit bilden sie die Nationalität auf unerschütterlichem Boden" 2c. Unwillkürlich ziehen Einem, wenn man Solches liest, die Worte aus der „Preziosa" durch den Kopf:

„Herrlich! etwas dunkel zwar,
Aber es klingt recht wunderbar!"

Dr. V. P.

Lichtnegel, J. C., Geschichte der Entwicklung des österreichischen Rechnungs- und Controlwesens. 1. Liefrg. Graz 1872. Im Selbstverlag.

Gewisse Gebiete des Staatslebens sind von der Wissenschaft so verlassen, daß man wahrlich nicht weiß, soll man sich mehr über diese Gleichgiltigkeit der Doctrin verwundern, oder das Loos derer bedauern, welche sich über jenen Zweig näher informiren wollen oder müssen. Ein solches Gebiet ist auch das staatliche Rechnungs- und Controlwesen Nicht nur, daß es kaum ein anderes geben dürfte, wo die Zahl der erschienenen Arbeiten so spärlich ist, tragen diese auch mehr den Charakter zusammenfassender praktischer Handbücher, als wissenschaftlich angelegter Werke. Vollends dunkel blieb die Geschichte der Entwicklung unseres österreichischen Rechnungs- und Controlwesens, obwohl gerade diese wegen des reichen Apparates von Einrichtungen und Praktiken, in welchen die mühevolle Arbeit mehrerer Jahrhunderte niedergelegt erscheint, das Interesse des Forschers geradezu herauszufordern geeignet ist.

Wir können darum dem Unternehmen des Herrn Statthaltereirathes J. C. Lichtnegel, von dem die erste Lieferung vorliegt, nur lebhaftes Interesse entgegen bringen. Es ist die erste Arbeit, welche wir in Oesterreich über die Geschichte dieses Verwaltungszweiges aufzuweisen haben. Der Verfasser gibt mit derselben zugleich eine nach rückwärts reichende Ergänzung seines früher erschienenen Werkes der „Systematischen Darstellung der Grundsätze im neuen Civil-, Cassa-, Rechnungs- und Controlwesen" (Wien 1868, Manz) und beabsichtigt, mit drei Lieferungen den reichhaltigen, ihm zu Gebote stehenden Stoff vollkommen erschöpfen zu können. Die vorliegende 1. Lieferung umfaßt eine allgemeine Einleitung und reicht mit den drei Capiteln von den ältesten Rechnungs- und Controlzuständen bis 1805, d. i. zur Errichtung des österreichischen Generalrechnungsdirectoriums.

Freilich eine Geschichte des Rechnungswesens ist die Arbeit noch keineswegs, diese schreiben zu können, hat Vorarbeiten zur Voraussetzung, welche noch der Bewältigung harren; es müssen erst die Materialien vollständig erschlossen und bearbeitet sein, mit denen eine zusammenfassende Geschichte angelegt werden kann. Aber als Baust eine für eine Geschichte der Entwicklung des Rechnungswesens wird die Arbeit Lichtnegels immer willkommen geheißen werden können, denn der Verfasser war nicht allein so glücklich, eine Reihe wichtiger und wenig bekannter Daten aufzuspüren, sondern verstand es auch den Antheil der ermittelten Thatsachen für die Geschichte der Entwicklung in die rechte Beleuchtung zu stellen.

Notiz.

(Administrativ-Processuales. Rechtsanschauung über Competenzzweifel rücksichtlich der Frage, ob die politischen Behörden oder Schulbehörden zu entscheiden haben, wenn es sich um Giebigkeiten an Schul- oder Kirchenbedienstete handelt, oder wenn Aufsandsurkunden rücksichtlich der Vergewährung der Schulimmobilien auszustellen sind.) Der Landesschulrath hat sich mit der k. k. Statthalterei in der Ansicht geeinigt, daß in allen streitigen Verhandlungen, wo es sich um das Bezugsrecht oder um das Maß der Leistung für Rechnung der Schule oder der Schulfonde handelt, somit auch bei streitigen Theilungen der Giebigkeiten zwischen Schule und Kirche bis zu dem in naher Aussicht stehenden Erscheinen des Landesgesetzes in Betreff Ablösung der Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen die politische Behörde als zur Entscheidung competent zu betrachten ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Bezug für die Zeit vor der Trennung des Schuldienstes von den Kirchendiensten, oder seither angesprochen wird. (Erlaß des steiermärkischen Landesschulrathes vom 15 Februar 1872, Z. 693.) — Anläßlich der Trennung des Meßnerdienstes vom Schuldienste sind streitige Ansprüche noch auszutragen betreffs Theilung der Naturalgiebigkeiten, ferners wegen Benützung von Schulgebäuden und Grundstücken. Auch sind in vielen Fällen die den Schulgemeinden auf Schulgebäude und Grundstücke zustehenden Eigenthums- oder Benützungsrechte noch nicht im Grundbuche eingetragen. Was nun Streitfälle, in denen es sich um das Bezugsrecht oder um das Maß der Leistungen für Rechnungen der Schulen oder Schulfonde oder um Theilung von Giebigkeiten zwischen Schul- und Kirchendienst handelt, anbelangt, wurde bereits mit hierämtlichem Erlasse vom 15. Februar 1872, Z. 693 eröffnet, daß zur Entscheidung hierüber die politischen Behörden berufen erachtet werden. Es ist nunmehr nur eine Folgerung aus Obigem, wenn der Landesschulrath die Competenz der politischen Behörden betreffs der nach der Instruction vom 17. Jänner 1868, wegen Uebergabe der Geschäfte an die Schulconcurrenz-Ausschüsse vorgeschriebenen Erhebungen und der bezüglichen Commission zustehenden Acte, in so weit sie nöthig erscheinen, um als Grundlage für Entscheidungen auch in den anderen oberwähnten Richtungen zu dienen und insbesondere auch die nach § 8 dieser Instruction den politischen Behörden obliegende Verpflichtung zur Verschaffung von geeigneten Urkunden zur Vergewährung der Schulgemeinden auf Schulgebäude und Grundstücke für noch weiters vorkommende Fälle und ohne Rückwirkung auf bereits ausgestellte Aufsandsurkunden, in so weit diese nicht angefochten wurden, nicht auf die Schulbehörden übergegangen ansieht. (Erlaß des steiermärkischen Landesschulraths vom 25. April 1872, Z. 1560.)

Verordnung.

Erlaß des Ministers des Innern vom 6. Mai 1872, Z. 5287, betreffend Unzulässigkeit der Emission neuer Gesellschafts-Actien vor erfolgter Volleinzahlung der Actien früherer Emission.

Ich beehre mich Eurer Hochwohlgeboren zur eigenen Kenntnißnahme und zur gefälligen Bekanntgabe an die von Euerer Hochwohlgeboren ernannten landesfürstlichen Commissäre bei Actiengesellschaften behufs Darnachachtung im Falle solche Gesellschaften Beschlüsse auf Erhöhung ihres Actiencapitals fassen sollten, mitzutheilen, daß die Emission neuer Actien vor erfolgter Volleinzahlung der Actien früherer Emission ausnahmslos unstatthaft ist, und daß jede wie immer geartete Umgehung dieses Verbotes hintanzuhalten ist,

Dieser Grundsatz hat auch in dem Falle Anwendung zu finden, wenn eine neue Emission von Actien innerhalb des statutenmäßigen Grundcapitals beabsichtigt werden sollte, ohne daß, wie es hie und da in früheren Jahren geschehen, das Recht zur Ausgabe neuer Actien vor Volleinzahlung der bereits emittirten in den Statuten ausdrücklich eingeräumt worden ist.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Gruppenvorstande im militär-geographischen Institute Heinrich Schönhaber als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe in Gemäßheit der Ordensstatuten den Ritterstand mit dem Prädicate Wengerot verliehen.

Seine Majestät haben den Director des deutschen Staatsgymnasiums in Olmütz Dr. Erasmus Schwab zum Landesschulinspector zweiter Classe ernannt.

Seine Majestät haben dem pensionirten Hafenlootsen Anton Esposto das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den auf eine Bezirkscommissärsstelle eingereihten früheren Bezirksvorsteher Wilhelm Brem zum Bezirkshauptmann zweiter Classe ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizeiactuar Rudolf Michler zum Commissär der Wiener Polizeidirection ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine bei der Direction für administrative Statistik erledigte Concept-adjunctenstelle dem Rechnungsrevidenten dritter Classe bei dieser Direction Heinrich Ehrenberger verliehen.

Der Handelsminister hat dem Generalinspections-Commissär Franz Czerny eine Inspectorsstelle bei der k. k. Generaldirection der österr. Eisenbahnen verliehen.

Der Handelsminister hat dem Postdirections-Secretär in Lemberg Wilhelm Klosse eine Postinspectorsstelle im Handelsministerium und dem Postdirections-Secretär extra statum in Wien Joseph Kratochwill eine systemisirte Secretärsstelle im Status der k. k. Postdirectionen verliehen; dann zu Secretären in diesem Status ernannt: die Postdirectionsconcipisten Raimund Stücker in Graz und Joseph Fischer in Prag, den Postverwalter in Bruck a. d. Mur Adalbert Cassinelli und den Postdirectionsconcipisten in Lemberg Moriz Klein.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle im Verwaltungsgebiete der n. ö. Statthalterei, Gehalt 1000 fl., bis 30. Juni 1872. (Amtsbl. Nr. 138.)

Bauadjunctenstelle im Bereiche des Staatsbaudienstes in Böhmen, Gehalt jährlich 700 fl., dann zwei Baupracticantenstellen mit Adjutum jährlich 400 fl., bis 15. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 138.)

Schätzungsreferentenstelle für das Kronland Nieder-Oesterreich, mit dem Taggelde von 4 fl. bei der Grundsteuer-Landescommission in Wien, bis 30. Juni 1872. (Amtsbl. Nr. 138.)

Assistentenstelle an der Forstakademie Mariabrunn, Gehalt 600 fl. und freie Wohnung, bis 1. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 138.)

Bergmeistersstelle, Gehalt 1200 fl., Hüttenmeistersstelle, Gehalt 1200 fl. Probierersstelle, Gehalt 1200 fl., Hüttenchemikersstelle, Gehalt 1000 fl., Kanzleiofficialsstelle, Gehalt 600 fl., Casseassistentenstelle, Gehalt 600 fl. nebst Naturalquartier und Quartiergeld bei der Bergdirection und Hauptwerksverwaltung in Pribram, bis 6. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 139.)

Oberingenieursstelle im Stande der dalmatinischen Statthalterei, Gehalt 1300 fl. bis zum 15. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 139.)

Forstcommissärsstelle im Bereiche der politischen Verwaltung Dalmatiens Gehalt 600 fl. und Pauschale, bis 1. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 139.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.